

RS UVS Kärnten 1995/07/12 KUVS- 885/1/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.07.1995

Rechtssatz

Aus § 18 Abs 3 StVO ergibt sich, daß für Lenker weiterer auf demselben Fahrstreifen herannahender Fahrzeuge die Anhaltung nur dann geboten ist, wenn davor hintereinanderfahrende Fahrzeuge bereits anhalten mußten und die Reihe der anhaltenden Fahrzeuge bis zu einer Querstraße zurückreicht. Das bedeutet, daß die Verpflichtung zum Anhalten nur bei Vorliegen zweier Kriterien, nämlich dem Anhalten vorherfahrender Fahrzeuge sowie einem bis zu einer Querstraße zurückreichenden Rückstau, besteht (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at